

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz)

hier: Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) zur Kenntnis. Der NKR erhebt - soweit es seinen gesetzlichen Prüfauftrag betrifft - Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im Regelungsentwurf.

Er fordert das Bundesministerium der Finanzen dazu auf, die Quantifizierung des Erfüllungsaufwands entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien bis zum Kabinettermin vorzulegen.

Die im Vergleich zum Vorgängergesetz (Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. November 2018; BGBl. I S. 2210) umfangreichen Mehrforderungen des NKR zur Quantifizierung des Erfüllungsaufwands sind bis zum Kabinettermin am 29. Juli 2020 nicht erfüllbar. Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2021 zu gewährleisten und gleichzeitig angemessene Zeit für die parlamentarische Beratung einzuräumen, kommt eine Verschiebung des Kabinettermins nicht in Betracht. Der Gesetzentwurf ist zudem besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes, um im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug ab 2021 sowie der IT-Programme der öffentlichen und privaten Arbeitgeber einen rechtzeitigen Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens sicherstellen zu können.

Im Übrigen wurden die Änderungen beim automatisierten Kirchensteuereinbehalt auf Kapitalerträge mit Vertretern der obersten Finanzverwaltungen der Länder, der steuererhebenden Religionsgemeinschaften und Verbände im Vorfeld des Gesetzgebungsvorhabens im Detail besprochen. Die Einführung einer verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung führt allenfalls zu einem geringfügigen Umstellungsaufwand, weil die optionale Anlassabfrage bereits heutzutage gesetzlich geregelt ist. Im Gegenzug werden zudem Hinweispflichten vereinfacht, was zu einer dauerhaften Aufwandsminderung führt. Zur gesetzlichen Klarstellung bei Konten, die sich im Betriebsvermögen befinden, hat die Versicherungswirtschaft erst sehr kurzfristig dargelegt, dass entgegen der ursprünglichen Annahme Umstellungsaufwand entsteht. Dies entsprach nicht den im Vorfeld von den Verbänden dargelegten Positionen. Eine Quantifizierung des Erfüllungsaufwands war aufgrund der bis zum Zeitpunkt der Einleitung der Ressortabstimmung nicht vorliegenden Informationen nicht möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen wird weitere Ermittlungen zur Darstellung des mit dem Regelungsvorhaben einhergehenden Erfüllungsaufwands vornehmen. Die Ergebnisse sollen den Abgeordneten des Deutschen Bundestages vor Abschluss der parlamentarischen Beratungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Forderungen des NKR zur Prüfung einer einheitlichen Handhabung des Einkommensbegriffs als auch des Änderungsservice beim Verfahren KISTA sind nicht Teil des Gesetzgebungsvorhabens.

Dokumentenname	Stellungnahme_zum_Nationalen_Normenkontrollrat_1908149.docx
Ersteller	BMF
Stand	27.07.2020 15:33